

Vorlage, DS-Nr. 2024/0194/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	05.03.2024			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	18.04.2024			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Bernhardt vom 14. Januar 2024
hier: Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf Troisdorfer Straßen für Schüler und Schülerinnen, hier der Realschule Heimbachstraße sowie der übrigen Zweirad-Verkehrsteilnehmer

Beschlussentwurf:

Es handelt sich hier um eine Maßnahme des Straßenverkehrsrechts, die in Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde fällt. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz:nein

Sachdarstellung:

Die Wiederherstellung der Schutzstreifen auf der Römerstraße wird nicht vorgenommen, da diese nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben (StVO/technische Regelwerke) nicht mehr den erforderlichen Standards entsprechen.

Die Breite der Schutzstreifen muss mindestens 1,25 m, in der Regel 1,50 m betragen. Bei seitlich angelegten Parkstreifen ist hier zusätzlich ein Sicherheitsraum einzuplanen. Da bei einer solchen Ausführung die Mindestbreite der für den Kfz-Verkehr vorzuhaltenden Fahrspur nicht erreicht werden kann, ist eine Neumarkierung in den erforderlichen Dimensionen nicht möglich. Dies wäre nur durch einen Umbau und Wegfall der seitlich angelegten Parkflächen umsetzbar.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist dieser Umstand der Verwaltung durchaus aufgefallen und betrifft auch noch weitere Straßen im Stadtgebiet, deren

Schutzstreifen noch aus Zeiten stammen, in denen die Regelwerke noch keine verbindlichen Breiten vorgaben, bzw. sich die Schutzstreifen rechtlich noch in einer Erprobungsphase befanden. Bezüglich der B8 wird zur Zeit in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger ein Konzept zur Sanierung der Radverkehrsanlagen erarbeitet.

Bezüglich der beantragten Tempo-30-Zone wird mitgeteilt, dass es sich bei den Bereichen rund um Schulen und andere schutzwürdige Einrichtungen um keine Zonenanordnung handelt, sondern um ein längenmäßiges Streckenverbot von max. 300 m. Hierbei sind ein direkter Zugang zur Straße bzw. anderweitig gefahrenbedingte Begleiterscheinungen erforderlich. Die Geltung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist auf die Öffnungszeiten der Einrichtung inkl. Nach- und Nebennutzung zu beschränken.

Die Verwaltung prüft alle Einrichtungen, die außerhalb von bereits geschwindigkeitsreduzierten Bereichen liegen auf die Umsetzbarkeit. Hierbei wurde die Prüfung zunächst auf die Grundschulen und Kindergärten fokussiert und umgesetzt (z.B. Grundschule Matthias-Langen-Straße, Kita Uckendorfer Straße/Kita Rathausstraße).

Die Verwaltung wird auch die weiterführende Schule Heimbachstraße auf Umsetzbarkeit prüfen.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II